216
214
220
210
225
205
265
165
315
115
715

DIE SONNE

Dieses Blatt erscheint, außer Montag, alle Tage zu dem halbjährigen Preise von 1 fl. 48 kr., vierteljährig 54 kr., monatlich 18 kr. für Stuttgart; auswärts mit dem Post-Aufschlag von 1 fl. jährlich. Die Einrückungsgebühr beträgt für die dreispaltige Zeile 2 kr.

Alle Postämter nehmen Bestellungen an. — Briefe und Beiträge sind an die Redaction der Sonne, Hirschgasse Nr. 27, einzusenden. Die Expedition besorgt Herr Carl Mercy, Hirschgasse Nr. 27.

Nr. 55. **Donnerstag den 27. Juli** **1848.**

Stuttgart.

Einladung zur Bestellung der Zeitschrift: „Die Sonne."

Die Sonne erfreut sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens einer stets sich mehrenden Theilnahme, sowohl von Seiten der Politiker entschiedener Gesinnung, als auch von Seiten der arbeitenden Klassen, die ihre Interessen darin vertreten sehen. Sie hält das Banner der Volkssouverainetät furchtlos empor, und strebt die Herrschaft dieses Prinzips mit allen geistigen Mitteln unermüdlich an. Die Freiheit des Volks und seine materielle Wohlfahrt kann erst gedeihen nach Beseitigung aller Vorrechte einzelner Klassen oder Familien, das Gesetz kann nur geheiligt werden durch Unterordnung Aller unter dasselbe. — In der künftigen Bildung unserer Jugend erkennt die Sonne die kräftigste Schutzmauer gegen jede freiheitsuntergrabende Macht, und ladet deßhalb auch Schulleute zu gefälligster Beachtung des Blattes und zu gütiger Unterstützung durch gefällige Beiträge aus der Schulwelt ein. Eine nunmehr folgende Reihe von leitenden Artikeln: „die Zukunft der Schule", von Friedrich Mühlecker, dürfte für jeden Freund freier Volksbildung von Interesse sein.

Die Sonne erscheint, mit Ausnahme des Montags, jeden Tag zu den oben bemerkten Preisen.

Zu zahlreichen Bestellungen ladet ein — den 27. Juli 1848 —

Die Redaction:
G. Rau.

Der sittliche Staat.

Von Fr. Mühlecker.

Neuntes Kapitel.

Die Gemeinde.

(Fortsetzung und Schluß.)

Wir leben in einer Zeit der Associationen (der gegenseitigen Verbindungen). Wenn die Noth an Mann geht, so wird ihre Nothwendigkeit erkannt, und sie treten in der Gestalt von Gemeindeverpflegungsanstalten, Gemeindebacköfen u. s. w. in's Leben. Aber wie! Sollte das, was für die Zeit der Noth zweckmäßig erfunden worden ist, nicht auch in der Zeit des Glückes zweckdienlich sein? Ja, würden solche in günstigen Zeiten eingeführte Anstalten nicht die Wiederkehr der bösen Zeiten, wo nicht unmöglich, so doch minder fühlbar machen können? Wir wollen sehen! Es vereinigen sich z. B. in einer Gemeinde eine Anzahl von Familien zu gemeinschaftlicher Speisung. Eine Hausfrau um die andere leitet abwechselnd, unter Zuziehung der erwachsenen Töchter, die Zubereitung der Speisen. Während dieser Zeit können die andern Hausfrauen ihren Geschäften nachgehen, die Kosten sind bei dem Gesammteinkauf der Nahrungsmittel, beziehungsweise der Naturalabgabe an die Gesammtküchen, Aufwand an Holz, viel geringer, als bei der Einzelspeisung. Die Töchter werden auf die einfachste Weise in die Kochkunst eingeleitet, und was dergleichen Vortheile mehr sind. Diese Bewandtniß hat es mit Gemeindebacköfen, Gemeindewaschküchen. Je allgemeiner diese Anstalten werden, je mehr Ersparnisse kommen für den Einzelnen heraus, durch Gewinn an Zeit und Verdienst. Kinderbewahranstalten (ja nicht Kinderschulen!) sind eben solche, aus dem Grundsatz der Association hervorgegangene Gemeindeanstalten, deren Nutzen offen da liegt. Für den Gewerbsmann treten sie in der Gestalt von Gewerbevereinen verwandter Gewerke mit entsprechenden Gesammtverkaufslokalen nutzenbringend in's Leben. — Sollen aber solche Anstalten und Einrichtungen, wie sie im letzten Artikel und in diesem angeführt sind, wahrhaft wohlthätig wirken, so müssen die Vorurtheile von Beeinträchtigung und Beschränkung, die Sucht Einzelner, sich durch die Armuth zu bereichern, die Anmaßung der Reicheren, und Alle dem Grundsatz der Brüderlichkeit entgegentretenden Gesinnungen schwinden, und Jeder lebhaft fühlen, daß der Bau am geistigen und leiblichen Glücke Einzelner der Aufbau an der höchsten Wohlfahrt des Ganzen ist.

Aber die genannten Einrichtungen und Anstalten führen die Gemeinde wohl einem höhern Grad des inneren Wohlstandes zu, aber sie bezeichnen noch nicht ihre Stellung nach außen zum Staate, und diese ist's, die wir jetzt kurz beleuchten wollen, und womit wir unsere Abhandlung über den sittlichen Staat schließen. Der Staat, als solcher, hat das Aufsichts- und Einwilligungsrecht bei ihren inneren Angelegenheiten, in welcher Hinsicht er dafür sorgt, daß keine der allgemeinen Wohlfahrt schädliche Richtung in der Gemeinde auftauchen kann. Dagegen erkennt er aber die Befugniß der Gemeinden an, ihre inneren Angelegenheiten selbstständig durch selbstgewählte, nicht lebenslängliche Beamte und Gemeinderäthe, zu regeln. Hiernach erhalten die Gemeinden, wie es auch in früheren Zeiten der Fall war, die Gerichtsbarkeit in erster Instanz zurück. Sie erhalten die vollständige Verwaltung ihres Gemeindevermögens und der polizeilichen und finanziellen Angelegenheiten aller Gemeindeangehörigen. Zu diesem Behufe erwählt sich eine größere Gemeinde oder mehrere Gemeinden im Verein einen oder mehrere rechtskundige, geprüfte Männer, gleichsam als ihre Friedensrichter, welche die Streitigkeiten schlichten, verwickelte Verwaltungsfälle in's Reine bringen u. s. w., und auf diese Weise eine ebenso wohlfeile, wie mächtige Schutzwehr bilden gegen die Prozeßsucht, Uebervortheilung, und alle aus dem bisherigen vielschreibenden Regimente hervorgehenden Uebelstände. Durch solche Herstellung der Selbstständigkeit der Gemeinden gewinnen also diese ebensowohl durch die Zeit- und Geldersparniß an materiellem Aufschwung, wie an moralischer Haltung, gegenüber von der alle Achtung vor dem Gesetz unterwühlenden Vielregiererei.

Ende

Anfang

© Stadtbibliothek Ulm, 2021. Signatur: 34 587;